

NEWSLETTER 10/2014

Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Bauherr erhielt 1999 eine Schlussrechnung über Bauleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Er verweigerte die Zahlung wegen Baumängeln und machte die Vorsteuer aus der Rechnung nicht geltend. In 2010 einigten sich die Beteiligten auf eine Vergleichssumme zuzüglich Umsatzsteuer, die der Bauherr 2010 als Vorsteuer geltend machte. Das Finanzamt meinte, der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung hätte bereits 1999 geltend gemacht werden müssen und verweigerte den Abzug.

Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 9. April 2014, Aktenzeichen XI B 10/14) gab dem Bauherrn Recht, weil bei Zahlungsverweigerung Vorsteuern erst dann geltend gemacht werden können, wenn der Zahlungsanspruch anerkannt worden ist. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus den Grundsätzen einer kürzlich von ihm getroffenen Entscheidung: Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 24. Oktober 2013 (Aktenzeichen V R 31/12) im umgekehrten Fall entschieden, dass der leistende Unternehmer bei Zahlungsverweigerung die Umsatzsteuer nicht abführen musste.

Zeitliche Grenze des Verzichts oder der Rücknahme des Verzichts auf umsatzsteuerliche Steuerbefreiungen

Ein Unternehmer kann bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auf die Befreiung von der Umsatzsteuer verzichten, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt und dieser das Grundstück nicht für vorsteuerschädliche, z. B. steuerfreie Umsätze verwendet.

Bisher war strittig, bis zu welchem Zeitpunkt der Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf eine solche Steuerbefreiung noch erklärt werden konnte. Die Finanzverwaltung stellt auf die formelle Unanfechtbarkeit der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung ab. Diese tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruchsverzicht oder Rücknahme des Einspruchs ein.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 19. Dezember 2013, Aktenzeichen V R 6/12) ist der Ansicht, dass der Unternehmer dadurch unverhältnismäßig in der Ausübung seines Wahlrechts begrenzt werde. Zeitliche Grenze für den Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist vielmehr, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist.

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung

Verwendet ein Unternehmer ein Gebäude nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen (sogenanntes gemischt genutztes Gebäude), ist der Teil der Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist. Die Vorsteueraufteilung erfolgt im Wege der Schätzung, wobei das Umsatzsteuergesetz eine Aufteilung nach dem sogenannten Umsatzschlüssel nur zulässt, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

In seinem Urteil vom 7. Mai 2014 (Aktenzeichen V R 1/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei einem gemischt genutzten Gebäude zwar grundsätzlich zur Aufteilung der Vorsteuer der Flächenschlüssel heranzuziehen ist, dass aber eine Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel zu erfolgen hat, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume (z. B. bezüglich der Raumhöhe, der Dicke der Wände und Decken oder in Bezug auf die Innenausstattung) bestehen.

Nichtumsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung trotz vorübergehender Fortführung des Unternehmens durch Veräußerer

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen weiterzuführen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 30. Januar 2014, Aktenzeichen V R 33/13) ist es für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung unschädlich, wenn Veräußerer und Erwerber den Vollzug der Vereinbarung vorübergehend aussetzen, um steuerrechtliche Zweifelsfragen zu klären. Führt in der Zwischenzeit der Veräußerer das Unternehmen fort, bleibt die Geschäftsveräußerung gleichwohl nicht steuerbar.

Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen

Das Finanzamt kann bei freiwilligen Zahlungen eines Steuerzahlers fällige Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen erlassen. Der Erlass ist auf die vollen Monate zwischen der Annahme der Zahlung und der Wirksamkeit der Steuerzahlung beschränkt.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 7. November 2013, Aktenzeichen X R 23/11) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Steuerzahler reichte am 9. April 2009 seine Einkommensteuererklärung für 2007 ein. Gleichzeitig zahlte er den selbst errechneten Nachzahlungsbetrag. Das Finanzamt nahm den Betrag bis zum Erlass des Einkommensteuerbescheids am 25. November 2009 in Verwahrung. Dann errechnete es bis zum 25. November 2009 Nachzahlungszinsen für einen Zeitraum von acht Monaten (1. April bis 30. November 2009). Auf den anschließend vom Steuerzahler gestellten Erlassantrag für die Nachzahlungszinsen sprach das Finanzamt einen Teilerlass für einen Zeitraum von nur sieben Monaten aus (9. April bis 9. November 2009). Der Steuerzahler beantragte einen weitergehenden Erlass in dem Umfang, wie Nachzahlungszinsen vom Finanzamt festgesetzt wurden (acht Monate).

Nachzahlungszinsen sind grundsätzlich nur bis zum Eingang der freiwilligen Zahlung zu erheben. Wird die freiwillige Zahlung erst nach Beginn des Zinslaufs erbracht, sind die Nachzahlungszinsen insoweit zu erlassen, als sie für jeweils volle Monate vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung erbracht wurden. Da vom 9. November 2009 bis zur Wirksamkeit der Steuerfestsetzung am 30. November 2009 kein weiterer voller Monat erreicht war, wurden die Nachzahlungszinsen für diesen Zeitraum auch nicht erlassen.

BFH-Entscheidung zu körperschaftsteuerlichen Abzugsverboten

Das Körperschaftsteuergesetz sieht vor, dass u. a. Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem Anteil an einer Körperschaft entstehen (so z. B. Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie Teilwertabschreibungen auf solche Anteile), bei der Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Einkommens nicht zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt auch für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung oder aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten, die für ein Darlehen hingegeben wurden, wenn das Darlehen oder die Sicherheit von einem Gesellschafter gewährt wird, der zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital der Körperschaft, der das Darlehen gewährt wurde, beteiligt ist oder war.

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 12. März 2014 (Aktenzeichen I R 87/12) entschieden, dass gegen die oben dargestellten Regelungen weder rechtssystematische noch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Verluste aus Termingeschäften im Zusammenhang mit Aktienverkäufen einer Kapitalgesellschaft sind Veräußerungskosten

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft ist zu 95 % nicht zu versteuern. Umgekehrt sind Veräußerungsverluste steuerlich nicht abzugsfähig. Der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust errechnet sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich des Buchwerts und der Veräußerungskosten.

In einem vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 9. April 2014, Aktenzeichen I R 52/12) entschiedenen Fall hatte eine GmbH Aktien gekauft und gleichzeitig mit einer Bank zur Minderung des Kursverlustrisikos ein sogenanntes Termingeschäft über die gleichen Aktien abgeschlossen. Die GmbH veräußerte die Aktien mit erheblichen Gewinnen, machte aber aus dem Termingeschäft Verluste, die höher als die Veräußerungsgewinne aus den Aktien waren. Sie beantragte, 95 % des Aktiengewinns steuerfrei zu lassen und die Verluste aus dem Termingeschäft voll als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Das Gericht entschied, dass die Verluste aus den Termingeschäften als Veräußerungskosten vom Veräußerungspreis abzuziehen waren, weil sie im Zusammenhang mit der Anschaffung der Aktien abgeschlossen worden waren. Insgesamt ergab sich ein Veräußerungsverlust, weil die Verluste aus dem Termingeschäft höher als der Gewinn aus dem Aktienverkauf waren. Den so ermittelten Veräußerungsverlust konnte die GmbH steuerlich nicht geltend machen.

Steuerliche Behandlung von Pensionszahlungen an ehemalige Mitunternehmer

Leistet eine Personengesellschaft nach dem Ausscheiden eines ehemaligen Mitunternehmers Pensionszahlungen an diesen, sieht das Einkommensteuergesetz vor, dass diese den während der Zugehörigkeit zur Gesellschaft bezogenen Sondervergütungen gleichstehen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 6. März 2014 (Aktenzeichen IV R 14/11) entschieden, dass geleistete Pensionszahlungen an den ehemaligen Mitunternehmer einer Personengesellschaft zeit- und betragsgleich (d. h. korrespondierend) in der Gesamthandsbilanz der Gesellschaft als Aufwand und in der Sonderbilanz als Sonderbetriebseinnahmen zu erfassen sind.

Schuldzinsen einer Personengesellschaft für ein Darlehen ihres Gesellschafters fallen nicht in den Anwendungsbereich der begrenzt abzugsfähigen Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbar, soweit der betriebliche Zinsaufwand durch Überentnahmen und folglich durch außerbetriebliche Vorgänge verursacht ist.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 12. Februar 2014, Aktenzeichen IV R 22/10) hatte darüber zu entscheiden, ob die Vorschrift des § 4 Abs. 4a EStG auch im Rahmen eines Cash-Pools anwendbar ist. Eine GmbH & Co. KG nimmt am Cash-Pool-System eines Konzerns teil. Dadurch werden die täglichen Kontokorrentguthaben der GmbH & Co. KG von der Bank auf die Muttergesellschaft umgebucht und ebenso die Schuldsalden der GmbH & Co. KG von der Mutter ausgeglichen. Für die Übernahme der Banksalden wurden die banküblichen Zinsen berechnet.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die aus der o. g. Vorgehensweise resultierenden Zinsaufwendungen unter den Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4a EStG fallen. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders: Grundsätzlich sind die von der GmbH & Co. KG an die Muttergesellschaft für die Kapitalüberlassung geleisteten Zinsen als Schuldzinsen im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG zu werten. Allerdings wirken sich die Schuldzinsen bei einer Personengesellschaft nicht gewinnwirksam aus, da die Schuldzinsen als Sondervergütung bei der Gewinnermittlung wieder hinzugerechnet werden. Aus diesem Grund sind die von einer Personengesellschaft gezahlten Schuldzinsen für ein Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft im Rahmen der Hinzurechnung nach § 4 Abs. 4a EStG nicht zu berücksichtigen.

Nach dem Urteil gilt dies nicht nur bei einer unmittelbaren, sondern auch bei einer mittelbaren Beteiligung über eine oder mehrere Personengesellschaften.

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Der Wert der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist in der Regel mittels der 1 %-Regelung zu ermitteln. Eine Alternative dazu stellt die sogenannte Fahrtenbuchmethode dar. Dabei wird anhand des Fahrtenbuchs der Anteil der privaten Fahrten und somit der private Anteil an den Gesamtkosten ermittelt, der beim Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 20. März 2014, Aktenzeichen VI R 35/12) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer hinsichtlich der Besteuerung seiner privaten Dienstwagennutzung im laufenden Kalenderjahr von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode wechseln kann. Das Gericht entschied, dass ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug nicht zulässig ist. Die Fahrtenbuchmethode ist damit nur dann der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn der Arbeitnehmer das Fahrtenbuch für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

Mindestlohn ab 1. Januar 2015

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifautonomiestärkungsgesetz wird ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von EUR 8,50 eingeführt. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden; ab dem 1. Januar 2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos.

Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

- Ab dem 1. Januar 2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von EUR 8,50, z. B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.
- Der Mindestlohn wird ab 1. Januar 2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.
- Bis zum 31. Dezember 2016 sind Löhne unter EUR 8,50 nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.
- Zeitungszusteller erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens EUR 8,50 und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.
- Bei Langzeitarbeitslosen kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.

Anwendung des Teileinkünfteverfahrens auf Liquidationsergebnisse

Wird bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft ein Teil des Stammkapitals in Form von Liquidationsraten an die wesentlich beteiligten Anteilseigner zurückgezahlt, sind das Teileinkünfteverfahren und Teilabzugsverbot auch im Verlustfall anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit folgendem Fall auseinanderzusetzen (Urteil vom 6. Mai 2014, Aktenzeichen IX R 19/13): Der Gesellschafter einer GmbH war mit 33,33 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Zuge der Liquidation der Gesellschaft wurde an ihn ein Betrag von EUR 3.138,00 auf seinen voll eingezahlten Gesellschaftsanteil von EUR 8.500,00 ausgezahlt. Den entstandenen Verlust wollte er in voller Höhe (EUR 5.362,00) als Veräußerungsverlust im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Der Gesellschafter vertrat die Auffassung, dass eine steuerbare Einnahme in Veräußerungsfällen nur vorliegt, wenn der Veräußerungserlös die Anschaffungs- und Veräußerungskosten überschreite. Eine Anwendung des Teilabzugsverfahrens scheidet aus, wenn aus der Beteiligung keine Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 40 EStG anfallen.

Demgegenüber wandte das Finanzamt auf den entstandenen Veräußerungsverlust das Teileinkünfteverfahren und das Teilabzugsverbot an und berücksichtigte folglich vom Veräußerungsverlust nur 60 % (EUR 3.217,00).

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Handhabung des Finanzamts zutreffend. Nach dem Einkommensteuergesetz gilt als Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft. Demnach ist als Veräußerungspreis das zurückgezahlte Vermögen der Kapitalgesellschaft anzusehen, wozu auch die Rückzahlung des Stammkapitals gehört. 40 % des Veräußerungspreises sind steuerfrei. Korrespondierend dazu sind nur 60 % der hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen abziehbar. Ein entstandener Veräußerungs- oder Liquidationsverlust ist nur dann in vollem Umfang berücksichtigungsfähig, wenn vorher durch die Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt worden sind.

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bei Vermietungseinkünften

Eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) setzt entweder die Substanzeinbuße (technische Abnutzung) oder Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit (wirtschaftliche Abnutzung) eines bestehenden Wirtschaftsguts voraus.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu (Urteil vom 8. April 2014, Aktenzeichen IX R 7/13) entschieden:

- Maßstab für eine außergewöhnliche Abnutzung ist das bestehende Wirtschaftsgut in dem Zustand, in dem es sich beim Erwerb befindet. Die Voraussetzungen einer AfaA sind folglich nicht gegeben, wenn ein bereits mit Mängeln behaftetes Gebäude erworben wird.
- Wird bei Beendigung eines Mietverhältnisses erkennbar, dass das Gebäude aufgrund der auf den bisherigen Mieter ausgerichteten Gestaltung nur eingeschränkt an Dritte vermietbar ist, rechtfertigt dies eine AfaA.
- Dagegen rechtfertigt eine allgemeine marktbedingte Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes (in Gestalt geminderter Mieterlöse) grundsätzlich keine AfaA.

Vorfälligkeitsentschädigung für Darlehensablösung wegen Grundstücksverkauf nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig

In einem vom Bundesfinanzhof (Urteil vom 11. Februar 2014, IX R 42/13) entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer ein vermietetes Wohnhaus veräußert. Mit dem Verkaufspreis löste er ein Darlehen bei seiner Bank ab, die hierfür allerdings eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangte. Der Grundstückseigentümer wollte den gezahlten Betrag als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen.

Das Gericht entschied jedoch, dass ein Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht zulässig ist, da die Vorfälligkeitsentschädigung nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Vermietung des Gebäudes steht, sondern mit der Veräußerung des Grundstücks.

Keine Berücksichtigung von Eigenmieten als Werbungskosten

Ein Grundstückseigentümer bewohnte eine ihm gehörende Wohnung zu eigenen Wohnzwecken. Später mietete er für sich eine andere Wohnung an und vermietete die bisher von ihm eigengenutzte Wohnung. Die Mietaufwendungen für die jetzt von ihm zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung machte er bei der vermieteten Wohnung als Werbungskosten geltend. Zur Begründung führte er an, dass das Entstehen seiner Mietaufwendungen notwendige Bedingung und Voraussetzung für das Vermieten seiner vorher selbst genutzten Wohnung sei. Seine jetzige Eigenmiete sei durch die Vermietung veranlasst.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11. Februar 2014, IX R 24/12) folgte dem nicht. Aufwendungen für das private Wohnen gehören grundsätzlich zu den – steuerlich nicht abzugsfähigen – Kosten der Lebensführung. Sie sind durch den Grundfreibetrag abgegolten.

Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer werden grundsätzlich alle laufenden und einmaligen Einkünfte eines Jahres zusammengerechnet und mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs führt dies zu einer erhöhten Steuerbelastung, sobald nicht regelmäßig erzielbare, außerordentliche Einkünfte wie z. B. Veräußerungsgewinne oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten zu versteuern sind. Um die Progressionswirkung abzuschwächen, sieht das Einkommensteuergesetz für außerordentliche Einkünfte Tarifbegünstigungen vor.

Der Bundesfinanzhof hat (Urteil vom 25. Februar 2014, Aktenzeichen X R 10/12) entschieden, dass bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden der Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, die daraus resultieren, dass der Europäische Gerichtshof die gesamte Tätigkeit des Steuerpflichtigen für umsatzsteuerfrei hält, als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen ist.

Termine Oktober 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Sozialversicherung	29.10.2014	entfällt	entfällt

Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung	26.11.2014	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.